

Maria Vonbank, LLB
DW: 51239

Zahl: BHBL-II-970-5/2023-5
Bludenz, am 31.05.2023

K U N D M A C H U N G

Die Kessler deponiert's GmbH, Nenzing, hat mit Schreiben vom 02.05.2023, eingelangt am 10.05.2023, um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung und der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung für die Errichtung der Bodenaushubdeponie "Zwischenbach" auf GST-NR 2444/1 GB Bürserberg angesucht und entsprechende Projektunterlagen vorgelegt.

Im Rahmen des Vorhabens in beabsichtigt, auf dem oben genannten Grundstück eine Bodenaushubdeponie mit einer Kubatur von 12.500 m³ für die Dauer von etwa 3 Jahren ab Genehmigung des Vorhabens zu errichten.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass das beantragte Vorhaben dem vereinfachten Verfahren gemäß §§ 37 Abs 3 Z 1 iVm 50 AWG 2002 idgF zu unterziehen ist.

Die Beteiligten können die Projektunterlagen nach telefonischer Vereinbarung bis zum **30.06.2023** bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz sowie beim örtlichen Gemeindeamt einsehen. Nachbarn (§ 2 Abs 6 Zif 5 AWG 2002) können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und von ihrem Anhörungsrecht durch Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Darüber hinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben die Nachbarn innerhalb der Auflagefrist keine diesbezüglichen Einwendungen, so endet die Parteistellung.

Gemäß § 2 Abs 6 Zif 5 AWG 2002 idgF sind „Nachbarn“ ua Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und die nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

[Maria Vonbank, LLB](#)